



GEMEINDE GIEBENACH

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

vom 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Zweck	1
2. Kapitel: Anspruchsvoraussetzungen	1
§ 2 Mietzinshöchstbeitrag	1
§ 3 Einkommensgrenze	1
§ 4 Vermögensgrenze.....	1
3. Kapitel: Berechnungsgrundlagen	1
§ 5 Hypothetisches Einkommen.....	1
§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe	2
4. Kapitel: Vollzugsbestimmungen	2
§ 7 Zuständigkeit.....	2
§ 8 Verfahren	2
§ 9 Auszahlung	2
§ 10 Rechtsmittel	2
5. Kapitel: Schlussbestimmungen	3
§ 11 Inkrafttreten.....	3

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

vom 1. Januar 2024

Die Gemeindeversammlung Giebenach beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz¹ sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen² und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz³:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

2. Kapitel: Anspruchsvoraussetzungen

§ 2 Mietzinshöchstbeitrag

¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75 % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete.

² Die angemessene Jahresnettomiete entspricht dem durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten.

§ 3 Einkommensgrenze

¹ Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁴.

§ 4 Vermögensgrenze

¹ Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung⁵.

3. Kapitel: Berechnungsgrundlagen

§ 5 Hypothetisches Einkommen

¹ Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.

¹ SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt [GemG]) vom 28. Mai 1970

² SGS 844, Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) vom 1. Dezember 2022

³ SGS 844.11, Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG) vom 30. Mai 2023

⁴ SGS 850.11

⁵ SGS 850.11

² Der Gemeinderat legt die zumutbaren Arbeitspensen in der Verordnung fest.

§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe

¹ Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 100 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁶.

4. Kapitel: Vollzugsbestimmungen

§ 7 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung.

² Die zuständige Stelle gemäss Abs. 1 entscheidet über Härtefälle.

³ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§ 8 Verfahren

¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.

³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.

⁴ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis zum 1. Februar des Folgejahres einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.

§ 9 Auszahlung

¹ Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.

² Mit dem Einverständnis der Bezugsberechtigten können die Beiträge direkt der Vermieterschaft ausgerichtet werden.

§ 10 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

⁶ SGS 850.11

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 01. Januar 2024 in Kraft.

Das Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 05.12.2023 genehmigt.

Das Reglement wurde am 19.01.2023 durch die Finanz- und Kirchendirektion genehmigt.